

Dr. Philipp Schulte
Rechtsanwalt

RA Dr. Philipp Schulte * Grolmanstr. 39 * 10623 Berlin

An das
Bundesministerium f. Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
-S III 2-
Postfach 12 06 29

Grolmanstraße 39
10623 Berlin

TEL: 030/28 00 95 - 0
FAX: 030/28 00 95 15

kanzlei@klimagerecht.org

53048 Bonn

Mittwoch, 12. August 2020
PS/...

Fachkonferenz Teilgebiete gem. §§ 9, 13 StandAG, 17./18.10.2020 in Kassel

Ihr Schreiben vom 27. Juli 2020, Az. S III 2 – 07023/1

Mein Zeichen: PS20-015 BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg (Bitte immer angeben)

Sehr geehrter Herr Hart,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 27. Juli 2020, in dem Sie mitgeteilt haben, dass Sie und das BASE trotz der vorherrschenden COVID 19-Pandemie an der Durchführung der ersten Fachkonferenz Teilgebiete als öffentliche Massenveranstaltung am 17./18. Oktober 2020 in Kassel festhalten wollen.

Die Durchführung einer solchen Veranstaltung verstößt absehbar gegen zentrale Vorgaben der hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (Fassung vom 6.7.2020): Deren § 1 Abs. 1 fordert bei Aufenthalten im öffentlichen Raum eine Gruppengröße von höchstens 10 Personen und zugleich die Einhaltung des Abstandsgebotes von 1,5 Metern. Größere Zusammenkünfte sind gem. § 1 Abs. 2a nur zulässig, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern 250 Personen nicht übersteigt (§ 1 Abs. 2b lit. b). Weiterhin müsste eine personalisierte Platzvergabe erfolgen, Trennwände zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern errichtet werden sowie eine Teilnahmeliste geführt werden.

All dies ist mit den Anforderungen an eine öffentliche Beteiligungsinstanz, in der die Entscheidung über eine der weitreichendsten politischen Streitfragen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich vorbereitet werden soll, absolut nicht vereinbar.

Die erhebliche Relevanz der Konferenz für den weiteren Auswahlprozess ergibt sich aus § 14 StandAG und muss hier nicht weiter erläutert werden. Auch in der BGE-Publikation „Standortauswahlverfahren“ vom 18. April 2019 (Gz. SG01101/2-3/4-2019#1) werden auf S. 5 Funktion und Bedeutung der Fachkonferenz Teilgebiete für das Verfahren erläutert. Dort heißt es:

„Ziel des Zwischenberichtes „Teilgebiete“ ist es, die ermittelten Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle darzustellen. [...]

Die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung erfolgt auf Basis eines weiteren Eingrenzungsprozesses innerhalb der zuvor ermittelten Teilgebiete. Zudem enthält der Bericht Standortregionen Vorschläge für die Erkundung der Standortregionen von Übertage.“

Aus unserer Sicht liegt das größte Problem bei einem Festhalten an der Konferenz während der Pandemie in der für den zweiten Tag ab 14 Uhr geplanten Konstituierung der Fachkonferenz, u.a. durch die Verabschiedung einer Geschäftsordnung, wie aus dem nachfolgenden Ablaufplan der BGE („Gesamtkonzept“ vom 7.7.2020, S. 8) ersichtlich ist:

Tag 2

07.00-17.00 Uhr	Eingangshalle	BASE BGE	Registrierung, Aufnahme von Abweichungen, Feststellungen, Hinweisen und Bemerkungen
08.00-08.45 Uhr	Plenum Tagungsraum 1	BASE BGE	Begrüßung, Vorstellung der folgenden Veranstaltungen durch die Geschäftsstelle
9.00-14.00 Uhr	Plenum Tagungsraum 1	BGE	Vorstellung Zwischenbericht Teilgebiete analog zu Tag 1
09.00-10.00 Uhr	Tagungsräume 2-11	BGE	Vorstellung der Teilgebiete: Nr. 61-70
10.15-11.15 Uhr	Tagungsräume 2-11	BGE	Vorstellung der Teilgebiete: Nr. 71-80
11.30-12.30 Uhr	Tagungsräume 2-11	BGE	Vorstellung der Teilgebiete: Nr. 81-90
12.45-13.45 Uhr	Tagungsräume 2-11	BGE	Vorstellung der Teilgebiete: Nr. 91-100
14.00-17.00 Uhr	Plenum Tagungsraum 1	BASE BGE.	Rückblick auf die Auftaktveranstaltung der Fachkonferenz Teilgebiete und Sammlung von Fragestellungen für die Termine der Fachkonferenz Teilgebiete, Diskussion über organisatorische Fragestellungen (u.a. Geschäftsordnung)

Die Konstituierung der Fachkonferenz hat demgemäß erhebliche Bedeutung für diesen gesamten Beteiligungsschritt und damit auch für den weiteren Auswahlprozess und es ist naheliegend und verständlich, dass meine Mandantschaft sich hierbei effektiv, insb. bei möglichen Wahlen und Abstimmungen zu Präsidium und Geschäftsordnung, einbringen will. Dies ist ohne die

physische Anwesenheit vor Ort jedoch schlechterdings unmöglich. Die von Ihnen angekündigte Durchführung als „hybride Präsenz-Digital-Veranstaltung“ mag vielleicht für reine Präsentationsformate denkbar sein, bei rechtsverbindlichen Abstimmungen und Wahlen ist eine Teilnahme aus der Ferne jedoch ausgeschlossen.

Auf S. 2 Ihres Schreibens behaupten Sie, es gäbe eine „Intention des Gesetzgebers, unmittelbar nach der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete durch die BGE diesen in der Fachkonferenz Teilgebiete öffentlich durch die BGE erläutern zu lassen und dann zu erörtern“. Worin Sie diese Intention des Gesetzgebers ausmachen, erläutern Sie allerdings nicht. Aus unserer Sicht liefern weder der Wortlaut des StandAG noch die Begründung einen Anhaltspunkt für die von Ihnen behauptete gesetzgeberische Intention. § 9 Abs. 2 StandAG bestimmt lediglich einen Gesamtzeitraum von sechs Monaten, der zudem vor der Pandemie veranschlagt wurde, innerhalb dessen dieses Beteiligungsformat durchgeführt werden sollte. Daher ist es rechtlich ohne weiteres möglich, und angesichts der COVID19-Pandemie auch geboten, die geplante Veranstaltung in Kassel zu verschieben oder zumindest den Zwischenbericht zunächst nur zu veröffentlichen und vorzustellen, ohne dabei die Konstituierung der Fachkonferenz mit Beschlüssen über die Geschäftsordnung oder die Wahl eines Präsidiums durchzuführen.

Die verbindliche Streichung der „organisatorischen Fragestellungen (u.a. Geschäftsordnung)“ von der Tagesordnung würde den akuten Konflikt zwischen Gesundheitsschutz und der gebotenen effektiven Beteiligung zumindest etwas entschärfen. Abgesehen von Geschäftsordnungsdebatte und Konstituierung könnte die Veranstaltung dann im Übrigen in der bislang geplanten Form durchgeführt, der Zwischenbericht mithin „vorgestellt und erörtert“ werden. Die Konstituierung der Fachkonferenz darf jedoch erst bei einer späteren Folgeveranstaltung und nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die physische Teilnahme an der Konferenz wieder gefahrlos möglich ist. Nur dann ist es möglich, dass alle, die sich aktiv an der inhaltlichen Gestaltung der Konferenz beteiligen und einbringen möchten, dies auch tatsächlich tun können. Andernfalls wäre das gesetzgeberische Ziel, „eine von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragene Lösung zu finden, die letztlich auch von den unmittelbar Betroffenen toleriert werden kann“ (Begründung StandAG, S. 51) schon zu Beginn des Auswahlverfahrens nicht mehr erreichbar.

Daher halten wir an unserer dringenden Forderung fest, dass Sie das BASE zur Verschiebung der Konferenz, jedenfalls aber zu einer Änderung der Tagesordnung anweisen, so dass die Konstituierung der Fachkonferenz Teilgebiete auf einen späteren Zeitpunkt nach der Pandemie verschoben wird.

Ihrer Stellungnahme sehen wir bis zum 31. August 2020 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schulte
Rechtsanwalt